

Erste Schritte nach einem Todesfall

Nach dem Tod eines geliebten Menschen steht niemandem der Kopf nach Formalitäten. Dennoch müssen die Angehörigen bereits in den ersten Tagen und Wochen nach dem Todesfall eine Vielzahl von Aufgaben übernehmen. Dieses Merkblatt hilft Ihnen, an das Wichtigste zu denken.

Den Todesfall melden

Melden Sie den Todesfall innert zwei Tagen beim Zivilstandsamt am Sterbeort sowie, falls es sich nicht um die gleiche Gemeinde handelt, bei der Wohngemeinde der verstorbenen Person. Dabei sind die folgenden Dokumente vorzuweisen:

- ID oder Pass
- Ärztliche Todesbescheinigung/Todesmeldung des Spitals oder des Alters-/Pflegeheims
- Schriftenempfangsschein, Familienbüchlein oder Familienschein

Bei ausländischen Staatsangehörigen zusätzlich:

- Ausländerausweis

Bestattung und Trauerfeier organisieren

Bereiten Sie sich auf das Gespräch mit dem Zivilstands- bzw. Bestattungsbeamten vor, in welchem die folgenden Fragen thematisiert werden:

- Hat die verstorbene Person eine Bestattungsanordnung hinterlassen?
- Ist eine Erd- oder Feuerbestattung gewünscht?
- Soll eine Trauerfeier stattfinden, wenn ja: wann und wo?
- Auf welchem Friedhof soll die Person beigesetzt werden?
- Wie soll das Grab ausgestaltet werden?

Welche Aufgaben und Leistungen zu welchem Preis übernommen werden, ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. Fragen Sie deshalb beim Zivilstands- oder Bestattungsamt nach. Allenfalls empfiehlt es sich, ein Bestattungsamt für jene Aufgaben beizuziehen, die nicht von der Gemeinde übernommen werden.

Eine stimmige Trauerfeier kann ein wichtiger Schritt beim Abschiednehmen einer geliebten Person sein. Legen Sie die einzelnen Elemente der Bestattung fest:

- Wer gestaltet die Trauerfeier (Pfarrer, Ritualgestalter, Angehörige, Freunde)?
- Lebenslauf schreiben
- Musik bzw. musikalische Begleitung wählen und allenfalls Musiker engagieren
- Blumenschmuck bestellen

- allfällige Kollekte bestimmen
- Zeremonie am Grab festlegen
- Restaurant für das Leidmahl reservieren

Todesanzeige und/oder Leidzirkulare aufgeben

Die Gemeinde veröffentlicht unentgeltlich eine knappe amtliche Todesanzeige. Die meisten Trauerfamilien geben eine Todesanzeige in der (Regional-)Zeitung auf. Viele versenden zusätzlich eine individuell gestaltete Trauerkarte. Bis zur Bestattung bleibt in der Regel nur wenig Zeit, weshalb Sie die Todesanzeige und/oder die Trauerkarten in Auftrag geben müssen, sobald Ort und Zeit der Trauerfeier feststehen.

Aufgaben nach der Trauerfeier

Verwandte, Freunde und Bekannte sind in der Zeit der Trauer eine wichtige Stütze. Sie können für die erfahrene Unterstützung und Anteilnahme eine Danksagung in der Zeitung veröffentlichen und/oder eine Danksagungskarte schreiben oder drucken lassen.

Ein Grab kann als Ort der Stille eine räumliche Nähe zum Verstorbenen schaffen und dadurch das Trauern erleichtern. Es gilt Folgendes zu regeln:

- Grabpflege organisieren
- Grabstein auswählen und Inschrift bestimmen
- Gedenktage (Dreissigster, Jahrestag) festlegen

Erbangelegenheiten klären und Nachlass regeln

Als nächster Schritt nach der Bestattung ist der Nachlass der verstorbenen Person zu ordnen, zu regeln und schliesslich aufzuteilen. Vielleicht hat sie einen Ehe- und Erbvertrag oder eine andere letztwillige Verfügung wie zum Beispiel ein Testament hinterlassen? Diese Dokumente müssen der zuständigen Behörde zur amtlichen Eröffnung eingereicht werden. Hat die verstorbene Person einen Willensvollstrecker bestimmt, können Sie mit ihm in Kontakt treten und die zu erledigenden Aufgaben mit ihm absprechen.

Informieren Sie die folgenden Stellen über das Ableben der verstorbenen Person und lösen Sie bestehende Verträge auf:

- AHV/IV und Pensionskasse
- Banken, Kreditkarteninstitute
- Krankenkasse
- Versicherungen (Unfall, Leben, Haftpflicht, Hausrat, Motorfahrzeug etc.)
- Liegenschaftsverwaltung/Hauseigentümer
- Post (Postumleitung einrichten)
- Swisscom (Telefonanschluss kündigen)
- Billag bzw. Serafe (Radio- und Fernsehempfang kündigen)
- Vereine
- Abonnemente
- Ausländische Staatsbürger: Konsulat/Botschaft

Die Erbberechtigten bilden von Gesetzes wegen eine Erbengemeinschaft, welche erst aufgelöst wird, wenn der Nachlass vollständig geteilt ist. Ihre Mitglieder können bis zur Erbteilung nur gemeinsam über den Nachlass verfügen. Für die Schulden des Erblassers haften sie solidarisch.

Besteht Ungewissheit darüber, ob ein Nachlass überschuldet ist, kann jeder Erbe innert eines Monats die Aufnahme eines öffentlichen Inventars verlangen, was ein öffentlicher Rechnungsruf zur Folge hat. Die Kosten für die Aufnahme des öffentlichen Inventars gehen zu Lasten des Nachlasses und sind nicht unerheblich (bis zu mehreren tausend Franken). Sind nicht genügend Mittel vorhanden, wird vom Gesuchsteller ein Kostenvorschuss verlangt. Reicht der Nachlass nicht aus, um die Kosten zu decken, so haftet dafür der gesuchstellende Erbe.

Erbenvertreter beauftragen

Hat die verstorbene Person keinen Willensvollstrecker eingesetzt, müssen die Erben selbst dafür sorgen, dass der Nachlass aufgeteilt wird. Idealerweise einigt sich die Erbengemeinschaft auf einen Erbenvertreter. Dies kann ein Mitglied der Erbengemeinschaft sein, das sich mit Erbschaften auskennt und das Vertrauen aller Erben genießt. Vor allem bei anspruchsvollen Vermögens- und/oder Familienverhältnissen, Vermögenswerten im Ausland, bei einer grossen Anzahl Erben oder wenn die Erbengemeinschaft zerstritten ist, ist jedoch eine neutrale Bezugsperson besser geeignet. Sie kann die Interessen aller Beteiligten am besten wahrnehmen, unter den Erben vermittelnd wirken und schliesslich einen Konsens herbeiführen.

Raiffeisen kann nicht nur letztwillig als Willensvollstreckerin eingesetzt, sondern auch als Erbenvertreterin beauftragt werden. Die Dienstleistung umfasst Aufgaben wie zum Beispiel Bezahlung der Todesfallkosten, Einforderung von Bankauszügen, Einreichen von Inventar und unterjähriger Steuererklärung, Ausrichtung von Vermächtnissen, Verkauf von Vermögenswerten, Kontrolle der Erbschaftssteuerveranlagung, Verkauf bzw. Übertragung von Liegenschaften sowie die Ausarbeitung der Teilungsvereinbarung und deren Umsetzung. Selbstverständlich wird der Umfang des Auftrages mit den Erben gemeinsam festgelegt.

Rechtlicher Hinweis

Kein Angebot. Die in diesem Merkblatt publizierten Inhalte werden ausschliesslich zu Informationszwecken bereitgestellt und erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Die in diesem Merkblatt bereitgestellten Informationen können eine allfällige Beratung durch einen Rechtsanwalt oder Notar nicht ersetzen.